

Ausland



Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Rente bei Aufenthalt im Ausland

Wir sichern Generationen!
Die gesetzliche Rentenversicherung



Herausgegeben von der
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Abteilung Grundsatz
Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon: 030 865-1, Telefax: 030 865-27240
Internet: www.bfa.de
E-Mail: bfa@bfa.de
Illustrationen: Frank-Norbert Beyer
Druck: Werbedruck GmbH Horst Schreckhase, Spangenberg

S4022 (bisher 3.9127)
69. Aufl. - 05/04 - 30 000 - A (ab 66. Aufl.)

(14498/04 - 100)

Diese Broschüre wurde auf Recycling-Papier gedruckt.

Das finden sie in dieser Information

1 Wozu diese Broschüre?	Seite	3
2 Welche deutschen Renten gibt es?	Seite	3
1. Die Anspruchsvoraussetzungen	Seite	3
2. Die Rentenarten	Seite	4
3 Welchen Einfluss haben die Auslandsrenten-Regelungen?	Seite	5
4 Worauf kommt es an?	Seite	6
1. Vorübergehender oder gewöhnlicher Aufenthalt	Seite	6
2. Staatsangehörigkeit oder Status des Berechtigten	Seite	7
3. Die rentenrechtlichen Zeiten	Seite	7
4. Auswanderung bereits vor dem 19.05.1990	Seite	9
5. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	Seite	9
5 Welche Rente bekomme ich als Deutscher im Ausland?	Seite	10
1. Reichsgebiets-Beitragszeiten oder Beitrags- und Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz	Seite	10
2. Beitragszeiten auf dem Gebiet der ehemaligen DDR nach Westniveau... ..	Seite	11
3. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit	Seite	11
4. Rente wegen voller Erwerbsminderung aufgrund des deutschen Arbeitsmarktes	Seite	11
6 Welche Rente bekomme ich als Ausländer im Ausland?	Seite	12
7 Welche Rente bekomme ich als gleichgestellter Ausländer im Ausland?	Seite	12
1. Regelungen der Europäischen Union	Seite	12
2. Regelungen mit anderen Staaten	Seite	13

8 Welche Rente bekomme ich als Verfolgter des Nationalsozialismus?	Seite 14
1. Berechtigter Personenkreis.....	Seite 14
2. Umfang der Zahlung.....	Seite 15
9 Was ist mit meiner Kranken- und Pflegeversicherung?	Seite 15
10 Wie erhalte ich die Rente im Ausland?	Seite 16
11 Welche Mitteilungspflichten habe ich?	Seite 16

1 Wozu diese Broschüre?

Diese Broschüre informiert Sie über die deutschen Auslandsrenten-Regelungen. Diese bestimmen, wie hoch Ihre Rente ist, wenn Sie sich außerhalb Deutschlands aufhalten. Das sonstige Rentenrecht kann hier naturgemäß nur gestreift werden. Sollten Sie zum deutschen Rentenrecht eingehendere Informationen benötigen, so halten wir eine Reihe kostenloser Broschüren bereit, die sich vertieft speziellen Themen widmen. Diese können Sie telefonisch unter (030) 865-22568 oder über das Internet unter www.bfa.de bestellen.

Bitte beachten Sie, dass sich auch eine bereits bewilligte Rente bei Verlegung des Aufenthalts mindern oder sogar wegfallen kann. Berechtigte sollten sich daher schon vor einem Entschluss zur Auswanderung schriftlich nach ihren Ansprüchen im Einzelfall erkundigen. Geben Sie dabei bitte Ihre Versicherungsnummer, soweit vorhanden das Bearbeitungskennzeichen, Ihre Staatsangehörigkeit und den beabsichtigten Aufenthaltsstaat an.

2 Welche deutschen Renten gibt es?

Bevor wir näher auf die Höhe Ihrer Auslandsrente eingehen, möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick über die deutschen Rentenarten geben. Voraussetzung für die Rentenzahlung ist, dass Sie überhaupt einen Rentenanspruch haben.

1. Die Anspruchsvoraussetzungen

Ein Anspruch besteht, wenn die für die jeweilige Rentenart geforderten Voraussetzungen vorliegen. Dazu gehört beispielsweise das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze oder der Eintritt einer Erwerbsminderung beziehungsweise der Tod des Versicherten. Weiterhin ist eine gewisse Mindestversicherungszeit notwendig, die **Wartezeit**. Bei einigen Rentenarten müssen neben der Wartezeit in gewissen Zeiträumen bestimmte Pflichtbeiträge entrichtet sein, dies sind die **besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen**. Schließlich müssen Sie immer einen **Antrag** stellen, um eine Rente zu erhalten.

Bitte beachten Sie, dass sich der Aufenthalt im Ausland negativ auf Ihren Rentenanspruch auswirken kann. Nicht nur, dass sich Ihre Rentenhöhe durch fehlende laufende Beiträge nicht erhöht. Fehlende Pflichtbeiträge, beispielsweise von drei Jahren in den letzten fünf Jahren vor Eintritt einer Erwerbsminderung, können dazu führen, dass wir Ihren Rentenanspruch ablehnen müssen. Versicherte, die bis zum 31.12.1983 für 60 Monate Beiträge in Deutschland gezahlt haben, können sich ihren Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhalten. Dazu ist es jedoch notwendig, dass nach dem 31.12.1983 bis zum Eintritt der Erwerbsminderung keine Lücken in

ihrer deutschen Versicherungsbiografie vorhanden sind. Für die Zukunft lässt sich dies durch die laufende Zahlung freiwilliger deutscher Beiträge erreichen. Sinnvoll ist dies jedoch nur, wenn nach dem 31.12.1983 nicht bereits Lücken vorhanden sind. Wir prüfen gerne, ob diese Möglichkeit konkret für Sie in Betracht kommt. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der **Informationsbroschüre** „Die freiwillige Versicherung bei Aufenthalt im Ausland“.

Auch auf die sonstigen Voraussetzungen, wie das Vorliegen einer Schwerbehinderung oder Arbeitslosigkeit, kann sich ein Aufenthalt außerhalb Deutschlands negativ auswirken. So kann beispielsweise die Anerkennung einer bereits seit Jahren bestehenden Schwerbehinderung durch den Aufenthalt außerhalb Deutschlands verloren gehen. Für einen Rentenanspruch muss die Schwerbehinderung jedoch bei Beginn der Rente noch vorliegen. Bitte **bedenken Sie** dies, wenn Sie sich zur Auswanderung entschließen.

2. Die Rentenarten

Generell kann man die deutschen Rentenarten in Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, wegen Alters und wegen Todes unterteilen.

Die **Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit** gibt es als

Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung und als

Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit.

Welche Voraussetzungen Sie im Einzelnen für diese Renten erfüllen müssen, entnehmen Sie bitte der **Informationsbroschüre** „Renten an Versicherte wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“.

Die **Altersrenten** gibt es als

Regelaltersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres

Rente für langjährig Versicherte nach Vollendung des 63. Lebensjahres – für Versicherte, die ab 01.01.1948 oder später geboren sind auch vor Vollendung des 63. Lebensjahres

Rente für schwerbehinderte Menschen nach Vollendung des 60. Lebensjahres

Bitte beachten Sie, dass die Anerkennung als Schwerbehinderter nach dem deutschen Sozialgesetzbuch grundsätzlich voraussetzt, dass Versicherte entweder ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Arbeitsplatz in Deutschland haben. Eine Schwerbehinderung oder Erwerbsunfähigkeit nach ausländischem Recht steht der nach dem deutschen Sozialgesetzbuch nicht gleich.

Rente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit nach Vollendung des 60. Lebensjahres – für Versicherte, die vor dem 01.01.1952 geboren sind

Bitte **beachten Sie**, dass die Anerkennung einer Arbeitslosigkeit nach dem deutschen Sozialgesetzbuch grundsätzlich voraussetzt, dass Versicherte eine Beschäftigung in Deutschland ausüben können und dürfen sowie das deutsche Arbeitsamt täglich aufsuchen können und für dieses erreichbar sind. Die Alters-
 teilzeitarbeit setzt regelmäßig das Bestehen eines deutschen Beschäftigungsverhältnisses voraus. Eine Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeitarbeit nach ausländischem Recht steht der nach dem deutschen Sozialgesetzbuch nicht gleich.

Rente für Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres – für Frauen, die vor dem 01.01.1952 geboren sind

Welche Voraussetzungen Sie im Einzelnen für diese Renten erfüllen müssen, entnehmen Sie bitte der **Informationsbroschüre** „Renten an Versicherte – Altersrente“. Die Altersgrenzen, mit Ausnahme der Regelaltersrente, werden schrittweise auf die Vollendung des 65. Lebensjahres beziehungsweise des 63. Lebensjahres bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen angehoben. Ein „vorzeitiger“ Rentenbezug ist möglich, jedoch in der Regel mit dauerhaften Rentenabschlägen verbunden. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der **Informationsbroschüre** „Anhebung der Altersgrenzen“.

Die **Renten wegen Todes** gibt es als

Witwen- und Witwerrente,

Waisenrente und

Erziehungsrente.

Welche Voraussetzungen Sie im Einzelnen für diese Renten erfüllen müssen, entnehmen Sie bitte der **Informationsbroschüre** „Renten an Versicherte – Erziehungsrente“.

3 Welchen Einfluss haben die Auslandsrenten-Regelungen?

Die Auslandsrenten-Regelungen bestimmen, aus welchen rentenrechtlichen Zeiten Ihrer Versicherungsbiografie Ihnen die Rente gezahlt werden kann, wenn Sie sich im Ausland aufhalten. Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bestimmen diese Regelungen auch, ob überhaupt eine Rente gezahlt werden kann.

Die Auslandsrenten-Regelungen gelten nicht nur für Ausländer, sondern in begrenztem Umfang auch für Deutsche. Diese können in der Regel die volle Rente erhalten, wenn sie sich im Ausland aufhalten. Doch es gibt auch Ausnahmen, die wir Ihnen im Folgenden näher bringen möchten.

4 Worauf kommt es an?

Der Einfluss der Auslandsrenten-Regelungen auf die Höhe Ihrer Rente ist von verschiedenen Faktoren abhängig. So kommt es darauf an,

ob Ihr Aufenthalt im Ausland vorübergehend oder gewöhnlich ist,
in welchem Staat und mit welcher Staatsangehörigkeit Sie sich dort aufhalten,
welche rentenrechtlichen Zeiten Sie in Ihrer Versicherungsbiografie haben,
zu welchem Zeitpunkt Sie ausgewandert sind und
um welche Rentenart es sich handelt.

1. Vorübergehender oder gewöhnlicher Aufenthalt

Halten Sie sich außerhalb Deutschlands auf, kommt es für die Anwendung der Auslandsrenten-Regelungen darauf an, um was für einen Aufenthalt es sich handelt. Maßgeblich ist allein der Aufenthalt und nicht ein gegebenenfalls beibehaltener Wohnsitz oder die Bankverbindung in Deutschland.

Ist Ihr Aufenthalt außerhalb Deutschlands nur **vorübergehend**, kommt es nicht zur Anwendung der Auslandsrenten-Regelungen. Ihre Rentenhöhe verändert sich in diesem Fall nicht. Vorübergehend ist der Aufenthalt dann, wenn er von vornherein zeitlich begrenzt ist und der Lebensmittelpunkt in Deutschland beibehalten wird. Dies kann beispielsweise ein zeitlich begrenzter Auslandsaufenthalt zu Urlaubs- oder Besuchszwecken sein, um im Süden zu überwintern oder um ein Gastsemester an einer ausländischen Universität zu studieren. Haben Sie jedoch Ihren gewöhnlichen, sprich dauerhaften Aufenthalt außerhalb Deutschlands, so kann dies Ihre Rentenhöhe beeinflussen.

Verlegen Sie als Rentenbezieher Ihren Aufenthalt, wird unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls festgestellt, ob es sich um eine Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes handelt. Dies ist dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass Sie an Ihrem neuen Aufenthaltsort nicht nur vorübergehend verweilen, also den Schwerpunkt Ihrer Lebensverhältnisse verändert haben.

Bitte beachten Sie, dass Rentenbezieher gesetzlich verpflichtet sind, uns die Verlegung des Aufenthaltes in das Ausland rechtzeitig mitzuteilen, nach Möglichkeit drei bis vier Monate vorher. Bitte geben Sie dabei die Versicherungsnummer, Ihre Staatsangehörigkeit, den beabsichtigten Aufenthaltsstaat, den Zeitpunkt, ab wann Sie sich dort aufhalten werden und soweit schon möglich Ihre neue Adresse und Zahlungsverbindung an. Auch wenn sich Ihre Rentenhöhe nicht mindern sollte, benötigen wir zur Zahlungsumstellung einige Zeit.

2. Staatsangehörigkeit oder Status des Berechtigten

Bei gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Deutschlands kommt es für die Höhe der Rente auch darauf an, welche Staatsangehörigkeit oder sonstigen Status Sie haben. Die Auslandsrenten-Regelungen unterscheiden in Deutsche bzw. Angehörige eines Staates, in dem das europäische Gemeinschaftsrecht anzuwenden ist, und sonstige Staatsangehörige sowie deren Hinterbliebene. Das europäische Gemeinschaftsrecht ist in den Staaten der Europäischen Union, im Europäischen Wirtschaftsraum (Island, Norwegen, Liechtenstein) und der Schweiz anzuwenden. Als Angehöriger einer dieser Staaten erhalten Sie die Rente wie ein Deutscher. Besondere Regelungen bestehen für Staatenlose im Sinne des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen und Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention sowie deren Hinterbliebene.

Bitte beachten Sie, dass nach dem über- oder zwischenstaatlichen Recht verschiedene ausländische Staatsangehörige bei der Rentenzahlung wie Deutsche zu behandeln sind. Ein gewöhnlicher Aufenthalt in den im Folgenden aufgeführten Staaten steht dann grundsätzlich dem Aufenthalt in Deutschland gleich. Entsprechende Regelungen bestehen innerhalb der Europäischen Union und werden auch im Verhältnis zu den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (Island, Norwegen, Liechtenstein) und zur Schweiz angewandt. Ähnliche Regelungen gibt es mit Australien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Chile, Israel, Japan, Kanada, Korea, Kroatien, Marokko, Mazedonien, Serbien und Montenegro, der Türkei, Tunesien und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Darüber hinaus erhalten auch Verfolgte des Nationalsozialismus unter bestimmten Voraussetzungen ihre Rente bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland wie Deutsche.

3. Die rentenrechtlichen Zeiten

Schließlich ist bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland von entscheidender Bedeutung, welche rentenrechtlichen Zeiten in Ihrer Rente enthalten sind, denn aus allen Zeiten kann auch an einen Deutschen in das Ausland nicht immer gezahlt werden.

Zu den rentenrechtlichen Zeiten gehören zuallererst die Zeiten, für die Beiträge gezahlt wurden oder als gezahlt gelten, die **Beitragszeiten**. Je nach Art der Versicherung kann in Beiträge, Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit oder in freiwillige Beiträge unterschieden werden. Als Pflichtbeitragszeiten gelten auch anrechenbare Kindererziehungszeiten.

Stellt man auf den Ort ab, an dem die Beiträge entrichtet wurden, kann man in **Bundesgebiets-Beitragszeiten** und Beiträge, die vor dem 09.05.1945 in Gebieten des früheren Deutschen Reiches, die heute nicht zur Bundesrepublik Deutschland gehören, den **Reichsgebiets-Beitragszeiten**, unterscheiden. Aus Bundesgebiets-Beitragszeiten kann stets in das Ausland gezahlt werden, unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit. Dies gilt jedoch nicht für Reichsgebiets-Beitragszeiten.

Neben den Beitragszeiten gibt es in Deutschland aber auch Zeiträume, für die aus besonderen Gründen keine Beiträge gezahlt wurden, die aber dennoch rentenrechtlich relevant sind, die beitragsfreien Zeiten. Aus **beitragsfreien Zeiten** kann nur an einen Deutschen bzw. Angehörigen eines Staates, in dem das europäische Gemeinschaftsrecht anzuwenden ist, oder gleichgestellten Ausländer gezahlt werden, jedoch nur in dem Umfang, wie Bundesgebiets-Beitragszeiten berücksichtigt werden können.

Zu den beitragsfreien Zeiten gehören die **Anrechnungszeiten**. Das können unter bestimmten Voraussetzungen beispielsweise Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation, Zeiten der Krankheit zwischen dem 17. und 25. Lebensjahr, Zeiten der Schwanger- und Mutterschaft während der gesetzlichen Schutzfristen, Zeiten der Meldung bei einem deutschen Arbeitsamt (gegebenenfalls mit Leistungsbezug) oder Zeiten des Schul-, Fach- oder Hochschulbesuchs nach dem 17. Lebensjahr sein. Für Zeiten vor dem 01.01.1957 können unter Umständen pauschale Anrechnungszeiten vergeben werden.

Zu den beitragsfreien Zeiten gehören auch die **Zurechnungszeiten**. Diese Zeiten werden dem Versicherungsleben bei einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Todes hinzugerechnet, wenn Versicherte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Zurechnungszeit beginnt mit dem Eintritt der Erwerbsminderung beziehungsweise des Todes und endet mit dem 60. Lebensjahr. Die Zeit zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr wird derzeit stufenweise gewährt.

Beitragsfreie Zeiten sind auch die **Ersatzzeiten**. Das können unter bestimmten Voraussetzungen beispielsweise Zeiten des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft im Zusammenhang mit den beiden Weltkriegen, Zeiten der nationalsozialistischen Verfolgung und des dadurch bedingten Auslandsaufenthalts bis zum 31.12.1949 oder Zeiten der Vertreibung aus den früheren deutschen Ostgebieten im Zeitraum 01.01.1945 bis 31.12.1946 sein.

Neben den beitragsfreien Zeiten gibt es noch eine weitere Zeitenart, die **Berücksichtigungszeiten**. Als solche kann unter Umständen die Erziehung eines Kindes in Deutschland bis zu dessen vollendetem 10. Lebensjahr anerkannt werden. Die Berücksichtigungszeit nimmt nur indirekt auf die Berechnung der Rente Einfluss und spielt daher bei der Auslandszahlung keine Rolle.

Darüber hinaus sind für bestimmte Personen auch Beitrags- und Beschäftigungszeiten nach dem **Fremdrentengesetz** anrechenbar. Dabei handelt es sich meist um Zeiten, die Vertriebene und Spätaussiedler in ihren Herkunftsgebieten zurückgelegt haben. Aus **Beitrags- und Beschäftigungszeiten** nach dem Fremdrentengesetz kann in der Regel nicht in das Ausland gezahlt werden, unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit.

Nähere Einzelheiten zu den Zeitenarten entnehmen Sie bitte der **Informationsschüre** „Jeder Monat zählt“.

4. Auswanderung bereits vor dem 19.05.1990

Für Deutsche bzw. Angehörige eines Staates, in dem das europäische Gemeinschaftsrecht anzuwenden ist, und Deutschen gleichzustellende Ausländer gibt es günstigere Regelungen, wenn Versicherte vor dem 19.05.1950 geboren sind und Berechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt bereits vor dem 19.05.1990 in das Ausland verlegt haben.

Diese Vergünstigung betrifft aber nur die Zahlung aus Reichsgebiets-Beitragszeiten und Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz. Haben Sie in Ihrer Versicherungsbiografie solche Zeiten und erfüllen Sie die oben genannten Voraussetzungen, erhalten Sie die Rente zusätzlich auch aus diesen Zeiten. Dies allerdings nur in dem Umfang, wie auch Bundesgebiets-Beitragszeiten berücksichtigt werden können.

5. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gibt es besondere Regelungen, die nicht von der Staatsangehörigkeit abhängig sind. Sie gelten also auch für Deutsche.

Eine Rente wegen **voller Erwerbsminderung** kann Ihnen unter anderem nur bewilligt werden, wenn Ihre verbliebene Leistungsfähigkeit unter drei Stunden täglich liegt. Bewegt sie sich zwischen drei und sechs Stunden täglich, steht Ihnen gegebenenfalls eine Rente wegen **teilweiser Erwerbsminderung** zu. Es ist jedoch auch möglich, dass Ihnen bei gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland eine Rente wegen voller Erwerbsminderung zusteht, obwohl Sie noch über drei Stunden täglich leistungsfähig sind. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn Sie keinen entsprechenden Teilzeitarbeitsplatz haben.

Bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland scheidet diese Möglichkeit grundsätzlich aus. Die Zahlung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung ist dann nur möglich, wenn Ihnen diese **unabhängig vom deutschen Teilzeitarbeitsmarkt** zusteht. Also wenn Sie nur noch unter drei Stunden täglich leistungsfähig sind oder besondere Einschränkungen vorliegen. Der Gesetzgeber möchte damit eine Rentenzahlung nur wegen des ausländischen Arbeitsmarktes verhindern. Erhalten Sie in Deutschland bereits eine Rente wegen voller Erwerbsminderung aufgrund des deutschen Teilzeitarbeitsmarktes und verlegen Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland, dann steht Ihnen gegebenenfalls nur noch die niedrigere Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung zu. Bitte bedenken Sie dies, wenn Sie sich zur Auswanderung entschließen.

Ausnahmen bestehen nach den Regelungen innerhalb der Europäischen Union, die auch im Verhältnis zu den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (Island, Liechtenstein, Norwegen) und im Verhältnis zur Schweiz angewendet werden. Ein gewöhnlicher Aufenthalt in diesen Staaten kann als ein Aufenthalt in Deutschland

gelten. Es kommt dann zu keiner Rentenminderung. Ähnliche Regelungen gibt es mit Bosnien-Herzegowina, Israel, Serbien und Montenegro, Marokko, Mazedonien sowie Tunesien. Dabei kommt es aber auf Ihre Staatsangehörigkeit an.

Für eine Rente wegen **teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit** sehen die Auslandsrenten-Regelungen eine weitere Besonderheit vor. Eine solche Rente muss bereits zugestanden haben, als Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt noch in Deutschland hatten. Sie kann also nicht gezahlt werden, wenn der Anspruch erst entsteht während Sie sich gewöhnlich im Ausland aufhalten. Da es bei dieser Rentenart darauf ankommt, ob noch andere Tätigkeiten ausgeübt werden können, möchte der Gesetzgeber sie nur in das Ausland zahlen, wenn sie bereits in Deutschland zustand. Auch hierzu bestehen **Ausnahmen** im Verhältnis zu den oben genannten Staaten. Zusätzlich aber auch zu Australien, Bulgarien, Chile, Japan, Kanada, Korea, Kroatien, der Türkei und den Vereinigten Staaten von Amerika. Auch hier kommt es aber wieder auf Ihre Staatsangehörigkeit an.

5 Welche Rente bekomme ich als Deutscher im Ausland?

Halten Sie sich als Deutscher bzw. Angehöriger eines Staates, in dem das europäische Gemeinschaftsrecht anzuwenden ist, gewöhnlich im Ausland auf, so erhalten Sie die Rente grundsätzlich aus allen rentenrechtlichen Zeiten gezahlt. Ihre Rentenhöhe unterscheidet sich in der Regel nicht von der, die Sie erhalten würden, hielten Sie sich gewöhnlich in Deutschland auf. Es bestehen jedoch **einige Ausnahmen**:

1. Reichsgebiets-Beitragszeiten oder Beitrags- und Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz

Einschränkungen ergeben sich dann, wenn in Ihrer Versicherungsbiografie Reichsgebiets-Beitragszeiten oder Beitrags- und Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz enthalten sind. Aus diesen Zeiten kann regelmäßig nicht in das Ausland gezahlt werden. Ausnahmen können bestehen, wenn der Versicherte vor dem 19.05.1950 geboren wurde und der Berechtigte bereits vor dem 19.05.1990 in das Ausland ausgewandert ist.

Bitte beachten Sie, dass diese Einschränkungen sich immer ergeben können, auch bei gewöhnlichem Aufenthalt innerhalb der Europäischen Union. Verlegen Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt beispielsweise von Deutschland nach Spanien, kann aus Reichsgebiets-Beitragszeiten oder Beitrags- und Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz nicht mehr gezahlt werden, so dass Sie mit einer niedrigeren Rente rechnen müssen.

2. Beitragszeiten auf dem Gebiet der ehemaligen DDR nach Westniveau

Verlegen Sie als Deutscher Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland, so ergeben sich **Einschränkungen**, wenn in einer bereits laufenden Rente Beitragszeiten auf dem Gebiet der ehemaligen DDR nach Westniveau bewertet wurden. Diese Zeiten werden dann mit dem niedrigeren Ostniveau bewertet. Dies ist jedoch nur von Bedeutung, wenn sich der Versicherte am 18.05.1990 oder, falls er bereits verstorben war, zuletzt vorher in den alten Bundesländern gewöhnlich aufhielt, denn nur dann gab es die günstigere Bewertung nach dem Westniveau.

Bitte beachten Sie, dass diese Einschränkung nicht nach über- oder zwischenstaatlichen Recht gilt. Verlegen Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt beispielsweise nach Australien, verbleibt es beim bisher gewährten Westniveau für die genannten Zeiten.

3. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit

Einschränkungen ergeben sich auch für die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit. Sie kann nur gezahlt werden, wenn sie bereits zustand, als sich der Berechtigte noch in Deutschland aufhielt.

Bitte beachten Sie, dass diese Einschränkung nicht nach über- oder zwischenstaatlichem Recht gilt. Ein solche Rente können Sie beispielsweise auch erstmals in Kanada erhalten.

4. Rente wegen voller Erwerbsminderung aufgrund des deutschen Arbeitsmarktes

Weitere Einschränkungen ergeben sich, wenn Sie Ihren gewöhnlich Aufenthalt in das Ausland verlegen und Sie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen, die nur aufgrund des verschlossenen deutschen Teilzeitarbeitsmarktes zuerkannt wurde. Eine solche Rente kann nicht in das Ausland gezahlt werden. Gegebenenfalls besteht aber ein Anspruch auf eine niedrigere Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung.

Bitte beachten Sie, dass diese Einschränkung nach zwischenstaatlichem Recht auch in verschiedenen Abkommensstaaten gilt. Verlegen Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt beispielsweise von Deutschland nach Spanien, so kann Ihnen die Rente weiter gezahlt werden. Verlegen Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt aber beispielsweise in die USA, so kann nur noch die niedrigere Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung gezahlt werden.

6 Welche Rente bekomme ich als Ausländer im Ausland?

Halten Sie sich als Ausländer gewöhnlich im Ausland auf, so erhalten Sie die Rente grundsätzlich nur aus Ihren Bundesgebiets-Beitragszeiten, also nicht aus den beitragsfreien Zeiten. Der sich daraus ergebende Wert wird auf 70 % gekürzt. Der Gesetzgeber begründet diese Kürzung damit, dass Ausländer im Ausland nicht am Produktivitätsfortschritt in Deutschland teilhaben, so dass sie eigentlich keine Rentenerhöhung bekommen könnten. Um trotzdem die Rente regelmäßig erhöhen zu können, wird sie von vornherein auf 70 % gekürzt.

Ansonsten gelten die gleichen Einschränkungen wie für Deutsche. Das heißt, eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit kann nur gezahlt werden, wenn sie bereits zustand, als Sie sich noch gewöhnlich in Deutschland aufhielten. Eine Rente wegen voller Erwerbsminderung kann nur gezahlt werden, wenn sie unabhängig vom deutschen Teilzeitarbeitsmarkt zusteht.

Bitte beachten Sie, dass Ausländer, die sich gewöhnlich im Ausland aufhalten, die Erstattung ihrer Beiträge beantragen können. Dies gilt selbst dann, wenn sie später einen Anspruch auf deutsche Rente hätten. Voraussetzung ist, dass keine Berechtigung zur freiwilligen Versicherung besteht und 24 Kalendermonate nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht in Deutschland vergangen sind. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der **Informationsbroschüre** „Die Beitragserstattung in das Ausland“.

7 Welche Rente bekomme ich als gleichgestellter Ausländer im Ausland?

Halten Sie sich als Ausländer gewöhnlich im Ausland auf, so kann es sein, dass Sie die Rente dennoch ungekürzt wie ein Deutscher erhalten. Das über- und zwischenstaatliche Recht stellt bestimmte Ausländer den Deutschen gleich.

1. Regelungen der Europäischen Union

Staatsangehörige der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes (Island, Norwegen, Liechtenstein) und der Schweiz sowie deren Hinterbliebene erhalten die Rente nach den Regelungen der Europäischen Union bei gewöhnlichem Aufenthalt in der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz wie ein Deutscher in Deutschland.

Erfüllen Sie die Voraussetzungen, so erhalten Sie die Rente grundsätzlich aus allen rentenrechtlichen Zeiten gezahlt. Ihre Rentenhöhe unterscheidet sich dann nicht von der, die Sie erhalten würden, hielten Sie sich gewöhnlich in Deutschland auf.

Einschränkungen ergeben sich immer dann, wenn in Ihrer Versicherungsbiografie Reichsgebiets-Beitragszeiten oder Beitrags- und Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz enthalten sind. Aus diesen Zeiten kann nämlich nicht in das Ausland gezahlt werden. Ausnahmen können bestehen, wenn Versicherte vor dem 19.05.1950 geboren und Berechtigte bereits vor dem 19.05.1990 in das Ausland ausgewandert sind.

Hält sich ein Staatsangehöriger der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes (Island, Liechtenstein, Norwegen) oder der Schweiz gewöhnlich außerhalb dieser Staaten auf, so erhält er die Rente in der Regel wie ein Deutscher im Ausland. Es kann also zu gewissen Einschränkungen kommen. Hinterbliebene von Staatsangehörigen der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz, die selbst eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, erhalten bei gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb dieser Staaten die Rente in der Regel wie ein Ausländer im Ausland. Nur für Hinterbliebene griechischer, österreichischer, portugiesischer und spanischer Staatsangehöriger bestehen noch andere Regelungen.

Die Regelungen der Europäischen Union gelten auch für sonstige Ausländer, die nicht Staatsangehörige der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes (Island, Liechtenstein, Norwegen) oder der Schweiz sind. Hält sich ein solcher Drittstaatsangehöriger in einem Staat der Europäischen Union auf, erhält er die Rente nach den Regelungen der Europäischen Union wie ein Deutscher in Deutschland. Einschränkungen ergeben sich dann, wenn in der Versicherungsbiografie Reichsgebiets-Beitragszeiten oder Beitrags- und Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz enthalten sind.

Hält sich ein Drittstaatsangehöriger in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes (Island, Norwegen, Liechtenstein) oder der Schweiz auf, erhält er die Rente wie ein Ausländer im Ausland.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der **Informationsbroschüre** „Überstaatliche Regelungen für den Europäischen Wirtschaftsraum“.

2. Regelungen mit anderen Staaten

Ähnliche Regelungen, wie sie in der Europäischen Union bestehen, gibt es auch mit anderen Staaten. Es sind dies: Australien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Chile, Israel, Japan, Kanada, Korea, Kroatien, Marokko, Mazedonien, Serbien und Montenegro, Tunesien, die Türkei und die Vereinigten Staaten von Amerika. Diese zwischenstaatlichen Regelungen enthalten aber in der Regel keine völlige Gleichstellung, auch kommt es dabei auf Ihre Staatsangehörigkeit und bei den Abkommen mit Tunesien und der Türkei auch auf Ihren gewöhnlichen Aufenthalt an.

Es würde den Rahmen sprengen, hier alle denkbaren Fallkonstellationen vorzustellen. Soweit Sie dazu nähere Einzelheiten benötigen, fordern Sie bitte die BfA-Information zum betreffenden Abkommen an oder lassen Sie sich von uns entsprechend beraten.

8 Welche Rente bekomme ich als Verfolgter des Nationalsozialismus?

Für Verfolgte, die das Deutsche Reich oder die in das Deutsche Reich in den Jahren 1938 und 1939 eingegliederten Gebiete beziehungsweise das ehemalige Protektorat Böhmen und Mähren bis zu einem bestimmten Zeitpunkt verfolgungsbedingt verlassen haben, gelten besondere Regelungen.

Ihnen kann die Rente wie bei einem Aufenthalt im Inland gezahlt werden. Aus Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz kann jedoch nur in bestimmten Fällen gezahlt werden. Eine Zahlung aus Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz ist überhaupt nicht möglich.

Zum begünstigten Personenkreis gehören jedoch nicht die Verfolgten, die diese Gebiete zwar verfolgungsbedingt verlassen haben, jedoch nach dem Ende der NS-Herrschaft zurückgekehrt und dann erst erneut nach den im Gesetz bestimmten Stichtagen ausgewandert sind.

1. Berechtigter Personenkreis

Nach dem „Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung“ – WGSVG steht folgenden Personen eine Ermessenleistung in das Ausland zu:

- 1.1 Verfolgten, die zwischen dem 30.01.1933 und dem 08.05.1945 das Gebiet des ehemaligen Deutschen Reichs nach seinem jeweiligen Stand oder das Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen zu entziehen oder in diese Gebiete aus den gleichen Gründen nicht zurückkehren konnten,
- 1.2 Verfolgten, die nach dem 08.05.1945 und vor dem 01.01.1950 das Gebiet des ehemaligen Deutschen Reichs nach dem Stand vom 31.12.1937 oder das Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig verlassen haben,
- 1.3 anerkannten vertriebenen Verfolgten i.S. von § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesvertriebenengesetzes, die die in den Jahren 1938 und 1939 in das ehemalige Deutsche Reich eingegliederten Gebiete einschließlich des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren bis zum 08.05.1945 verlassen haben,
- 1.4 vertriebenen Verfolgten aus den in den Jahren 1938 und 1939 in das ehemalige Deutsche Reich eingegliederten Gebieten und aus dem ehemaligen Protektorat Böhmen und Mähren, die nur deswegen nicht als Vertriebene i.S. von § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesvertriebenengesetzes anerkannt worden sind oder anerkannt werden können, weil sie sich nicht ausdrücklich zum deutschen Volkstum bekannt haben, die aber dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehören,

- 1.5 Verfolgten, die als deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige am 08.05.1945 in den dem ehemaligen Deutschen Reich in den Jahren 1938 und 1939 eingegliederten Gebieten einschließlich des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten und diese Gebiete vor dem 01.01.1950 verlassen haben (soweit es auf die deutsche Volkszugehörigkeit ankommt, genügt es, wenn diese Personen im Zeitraum des Verlassens des Vertreibungsgebietes dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört haben),
- 1.6 Hinterbliebenen der genannten Personen, hinsichtlich der von Verfolgten abgeleiteten Hinterbliebenenrentenansprüche.

2. Umfang der Zahlung

Bei der Berechnung der Auslandsrente der genannten Personen werden neben Bundesgebiets-Beiträgen und Reichsgebiets-Beiträgen auch bestimmte Fremdbeiträge berücksichtigt. Hierbei handelt es sich um Beiträge, die zwar in einer fremden Rentenversicherung zurückgelegt wurden, jedoch später in die reichsgesetzliche deutsche Rentenversicherung übernommen worden sind (beispielsweise Beiträge im früheren Sudetenland und in den eingegliederten deutschen Ostgebieten).

Die unter den oben genannten Punkten 1.3 bis 1.5 aufgeführten Personenkreise und deren Hinterbliebene erhalten darüber hinaus ihre Rente auch aus Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz, wenn Deckungsmittel der verpflichteten Versicherungsträger auf Versicherungsträger im Reichsgebiet zu übertragen waren. Deckungsmittel auf die deutsche Rentenversicherung hatten beispielsweise die Versicherungsträger in der ehemaligen Tschechoslowakei (Allgemeine Pensionsanstalt Prag) zu übertragen. Ausgenommen hiervon waren lediglich einige Ersatzinstitute.

9 Was ist mit meiner Kranken- und Pflegeversicherung?

Sicherlich dürfte für Sie als Rentner auch die Frage des Krankenversicherungsschutzes von Bedeutung sein. Dabei müssen die verschiedenen Möglichkeiten der gesetzlichen Pflichtversicherung, gesetzlich freiwilligen oder der privaten Krankenversicherung unterschieden werden.

Bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland ist eine **Pflichtversicherung** in der deutschen Kranken- und Pflegeversicherung nicht möglich. Diese endet immer dann, wenn ein pflichtversicherter Rentner seinen gewöhnlichen Aufenthalt aus Deutschland in das Ausland verlegt. Auch eine **freiwillige Versicherung** in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung ist nicht zulässig. Grundsätzlich wird bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland kein Zuschuss zu einer freiwilligen oder privaten Krankenversicherung gezahlt.

Ausnahmen bestehen nach über- und zwischenstaatlichem Recht. Auskünfte dazu erteilt die:

Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland
 Pennefeldsweg 11 – 15
 53177 Bonn
 DEUTSCHLAND
 Telefon: + 49 (0) 228 95 30 0
 Telefax: + 49 (0) 228 95 30 6 00
 Internet: <http://www.dvka.de>

10 Wie erhalte ich die Rente im Ausland?

Die deutsche Rente wird auch bei Aufenthalt im Ausland monatlich, in der Regel auf ein Konto im Aufenthaltsstaat gezahlt. Die Erstattung von Bankspesen oder Wechselkurschwankungen ist nicht möglich.

Einmal im Jahr wird nachgeprüft, ob die Voraussetzungen für die Rentenzahlung noch vorliegen. Die Ihnen dazu übersandte „Erklärung zum Weiterbezug einer Rente aus der deutschen Rentenversicherung“ muss von einer der darin angegebenen ausländischen Stellen bestätigt und an die Deutsche Post AG – Niederlassung RENTEN SERVICE zurückgesandt werden.

Bitte beachten Sie, falls die Erklärung zum festgelegten Termin nicht eingeht, wird die Rente nach einer Erinnerung aus Sicherheitsgründen automatisch eingestellt.

11 Welche Mitteilungspflichten habe ich?

Bitte beachten Sie, dass Rentenbezieher gesetzlich verpflichtet sind, ihrem Rentenversicherungsträger die Verlegung des Aufenthaltes in das Ausland rechtzeitig mitzuteilen, nach Möglichkeit drei bis vier Monate vorher. Bitte geben Sie dabei die Versicherungsnummer, Ihre Staatsangehörigkeit, den beabsichtigten Aufenthaltsstaat, den Zeitpunkt ab wann Sie sich dort aufhalten werden und soweit schon möglich Ihre neue Adresse und Zahlungsverbindung an.

Sie erhalten dann von uns Formblätter zur

Wahrheitsgemäßen Erklärung über Ihren Aufenthalt (A1115),
 Bescheinigung der Staatsangehörigkeit (A1055) und zur
 Zahlungserklärung (R851),

die Sie bitte umgehend ausgefüllt und unterschrieben zurückreichen. Diese sind auch im Formularcenter unter www.bfa.de erhältlich.

Bitte beachten Sie, auch wenn sich Ihre Rente nicht mindern sollte, benötigen wir zur Zahlungsumstellung einige Zeit.